

§ 52 BB-V Sichern und Verfüllen von Bohrlöchern

BB-V - Bohrlochbergbau-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Sichern von nicht in Verwendung stehenden Bohrlöchern

1. (1) Nicht in Verwendung stehende Bohrlöcher müssen verschlossen und gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden. Die Dichtheit des Bohrlochabschlusses und das Druckverhalten sind zu überwachen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.
2. (2) Hinsichtlich der Kennzeichnung solcher Bohrlöcher gilt § 43 sinngemäß.

In Kraft seit 11.11.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at